



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 7:

Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

a) SACHVERHALT

Die Wasserversorgung der Gemeinde Weisenbach gehört nach den Bestimmungen des Gemeindefinanzrechts zu den wirtschaftlichen Unternehmen. Diese sollen nach § 102 Abs. 2 GemO einen Gewinn erwirtschaften. Für die Wasserversorgung der Gemeinde Weisenbach wurde auf die Erwirtschaftung eines Gewinnes durch Gemeinderatsbeschluss verzichtet.



Einzelheiten zur Wassergebührenkalkulation sind der beiliegenden Kalkulation zu entnehmen.

Den Gemeinden steht hinsichtlich der Kostenfaktoren überall dort ein Beurteilungsermessen zu, wo sich die Kosten nicht rein rechnerisch, sondern nur im Wege von Schätzungen und finanzpolitischen Bewertungen ermitteln lassen. Die Ausübung dieses Ermessens steht wegen des unmittelbaren Zusammenhangs mit der Entscheidung über die Höhe des Gebührensatzes allein dem Gemeinderat zu.

In der beiliegenden Anlage 2 sind die Grundlagen für die Ermittlung der Abschreibungen sowie der kalkulatorischen Zinsen enthalten.

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals wird ein Zinssatz von 2,5 % vorgeschlagen (bisher 4 %).

Auf der Grundlage einer im Jahr 1998 durchgeführten und im Jahr 2012 aktualisierten Erhebung wurde ein gebührenrechtlich berücksichtigungsfähiger Verwaltungskostenbeitrag von 24.750 Euro ermittelt.

Aufgestellt :	Sichtvermerk	Ausschuss genehmigt - abgelehnt
Weisenbach, 07.11.2016	Weisenbach, 07.11.2016	am
		Gemeinderat genehmigt- abgelehnt
Werner Krieg	Toni Huber	am
Rechnungsamtsleiter	Bürgermeister	

Als Eigenverbrauch der Gemeinde Weisenbach wurde für den Verbrauch, der nicht über die Zähler erfasst wird, 4.000 m³ angesetzt.

Nach § 14 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. In der Anlage 3 sind die Ergebnisse der Jahre 2013 bis 2015 enthalten.

Nach der Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 ergibt sich insgesamt eine kostendeckende Gebührensatzobergrenze von 2,23 Euro / m³ Wasser. Es wird vorgeschlagen, von den Kostenunterdeckungen aus Vorjahren einen Betrag von 30.000 Euro bei der Wassergebührensatzobergrenze für das Jahr 2017 zu berücksichtigen. Dadurch erhöht sich die kostendeckende Gebührensatzobergrenze auf 2,51 Euro je m³ Wasser. Es wird vorgeschlagen, die Wassergebühr für das Jahr 2017 auf 2,50 Euro je m³ Wasser (bisher 2,30 Euro je m³ Wasser) zu erhöhen.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

SATZUNG
zur Änderung der Satzung über die
öffentliche Wasserversorgung und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)
vom 17. Juli 2008, geändert am 19.11.2009,
18.11.2010, 19.09.2013, 20.11.2014
zuletzt geändert am 26. November 2015

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach folgende Änderung der Satzung:

§ 1

§ 43 wird, wie folgt, geändert:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 2,50 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m³ 2,50 Euro.

§ 2
Inkrafttreten

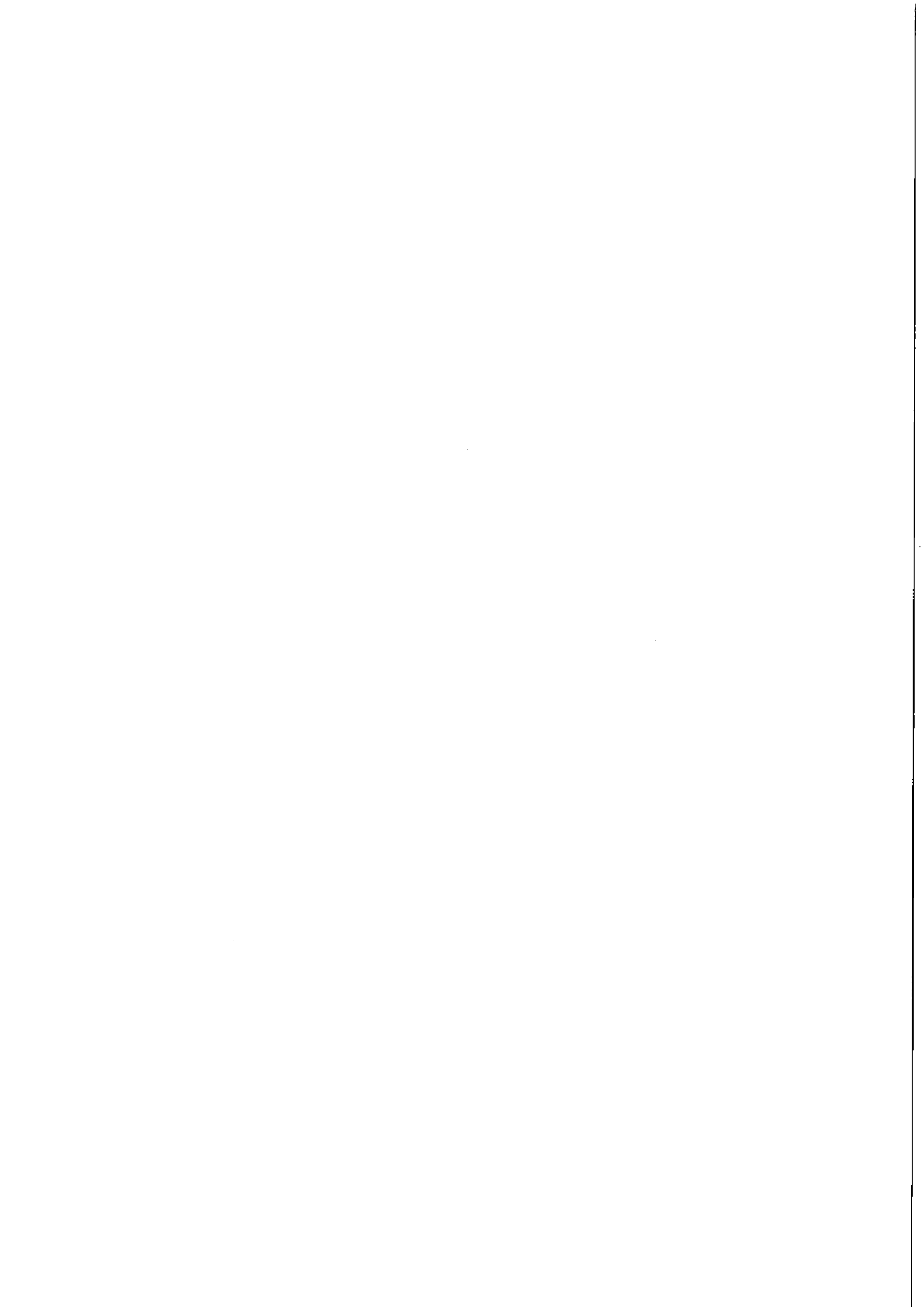
Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Weisenbach, 17. November 2016

Toni Huber
Bürgermeister

Anlagen

Anlagen 1 bis 3 - Wassergebührenkalkulation



Anlage 1

WASSERGEBÜHRENKALKULATION FÜR DAS JAHR 2017

- VERBRAUCHSGEBÜHR -

1. BETRIEBSAUSGABEN

FIPO	AUSGABEART	- IN EURO -
501	Unterhaltung von Gebäuden	1.000
510	Unterhaltung des Leitungsnetzes/Hochbehälter	25.000
511	Unterhaltung Betriebsanlagen Hochbehälter	3.000
520	Inventar	500
528	Anschaffung von Wasserzählern	6.000
543	Stromkosten für Hochbehälter	3.000
544	Grundsteuer	400
550	Haltung von Fahrzeugen	3.500
562	Aus- und Fortbildung	500
570	Betriebsaufwand	2.800
601	Planungsausgaben	5.000
626	Fremdwasserbezug	12.500
634	Leistungsvergütung an Unternehmen	5.000
640	Versicherungen	450
642	Wasserpfennig	14.000
652	Porto- und Fernmeldeentgelte	800
654	Dienstreisen	100
655	Wasseruntersuchungen	3.500
657	Datenverarbeitung	2.000
668	Vermischte Ausgaben	100
679	Verwaltungskostenbeitrag	24.750
6791	Bauhofleistungen	53.750
680	Abschreibungen	94.700
685	Verzinsung des Anlagekapitals	28.750
	GESAMTAUSGABEN	291.100

2. BETRIEBSEINNAHMEN

FIPO	EINNAHMEART	- IN Euro -
151	Ersätze	3.000
171	Zuschüsse	0
276	Auflösung von Beiträgen	14.300
277	Auflösung von Zuschüssen	26.450
	GESAMTEINNAHMEN (ohne Gebühren)	43.750

3.	GEBÜHRENOBERGRENZE
-----------	---------------------------

	Geforderter Kostendeckungsgrad	100 %
	Gebührenobergrenze	247.350

4.	GRUNDGEBÜHREN
-----------	----------------------

Zählergröße cbm/h	Monatsgebühr - In Euro -	Zahl der Gebührenschildner	Jahresbetrag - In Euro -
Qn 2,5	1,55	805	14.973
Qn 6	1,80	23	496,80
Qn 10	2,45	2	58,80
Qn 40	7,40	2	177,60
Grundgebühren gesamt			15.706,20

5.	PAUSCHAL-WASSERZINSEN
-----------	------------------------------

Das Aufkommen an Wasserzins nach dem Pauschaltarif wird für das Haushaltsjahr 2016, wie folgt, geschätzt.

Einnahme-Art	Pauschalverbrauchsmenge (cbm)	Jahresbetrag (Euro)
Bauwasserzinsen	100	250

6.	MAßSTABEINHEITEN
-----------	-------------------------

		- cbm -
	Jahresverbrauch	104.000

7.	VERBRAUCHSGEBÜHRENSATZ – Obergrenze -
-----------	--

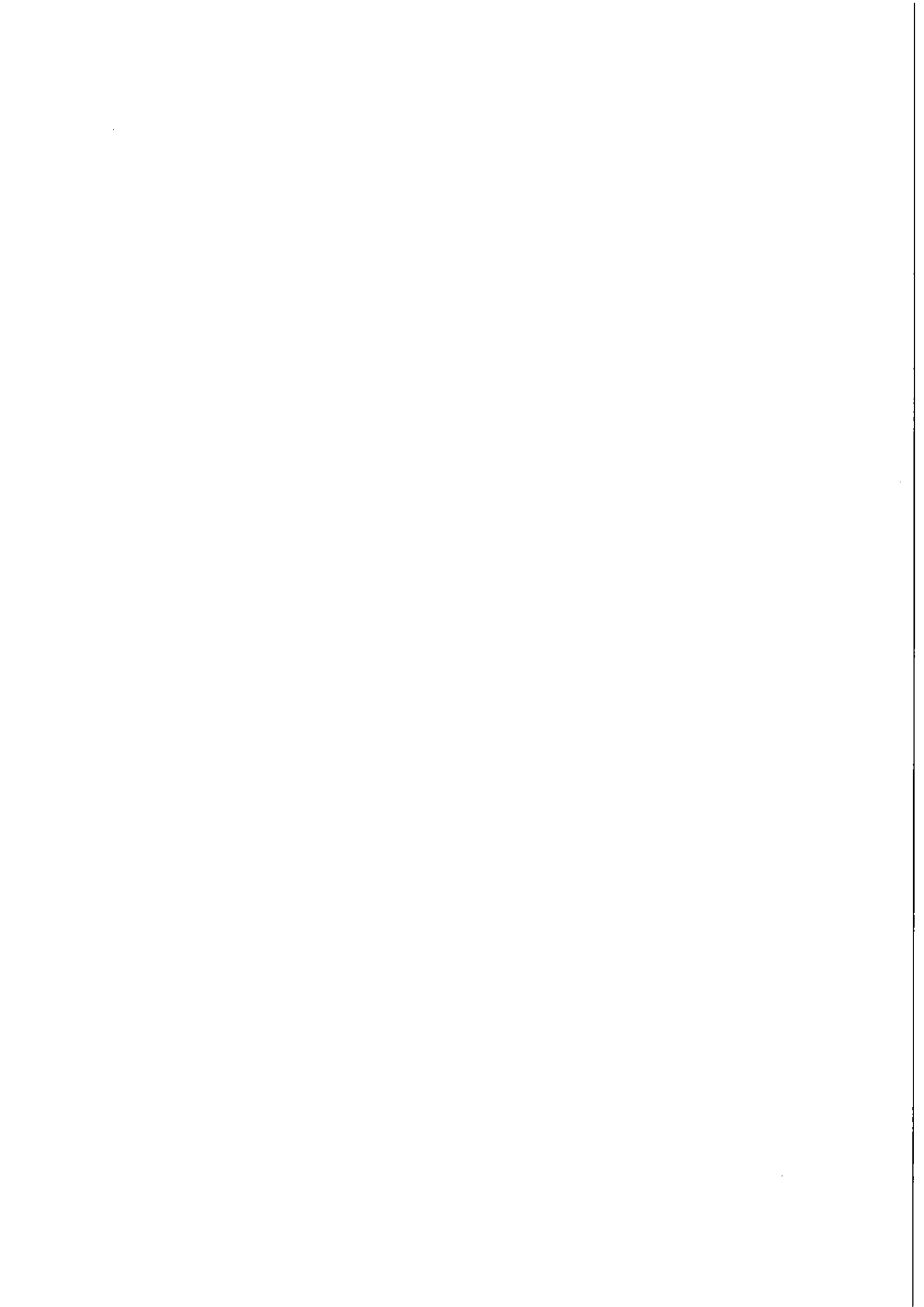
		- Euro/cbm -
	Verbrauchsgebührenobergrenze	231.393,80
	VERBRAUCHSGEBÜHRENSATZ	2,23

8.	BERÜCKSICHTIGUNG DER KOSTENUNTERDECKUNGEN AUS VORJAHREN (vgl. Anlage 3)	
		- Euro -
	Betrag für 2017	30.000,00

9.	VERBRAUCHSGEBÜHRENOBERGRENZE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON KOSTENUNTERDECKUNGEN AUS VORJAHREN	
		- Euro -
	Verbrauchsgebührenobergrenze	261.413,80
	VERBRAUCHSGEBÜHRENSATZ	2,51

Weisenbach, 4. November 2016


Werner Krieg
Rechnungsamtsleiter



Anlage 2

Zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

1. Festlegung der Abschreibungssätze für die Anlagegüter der Wasserversorgung und die Auflösungssätze für Beiträge und Zuschüsse

1.1 Festlegung der Abschreibungssätze für die Wasserversorgung

Gebäude (Quellfassung, Hochbehälter):	50 Jahre
Rohrnetz (Wasserleitungen):	50 Jahre
Hochbehälter, elektrotechnische Ausrüstung:	20 Jahre
Hochbehälter, Trübstofffilter:	25 Jahre
Pumpen im Hochbehälter:	15 Jahre
UV-Anlage im Hochbehälter:	20 Jahre
Armaturen / Leitungen im Hochbehälter:	25 Jahre
Betriebsausstattung (z. B. Hochdruckreiniger, Kompressor etc.):	4 bis 14 Jahre
Fahrzeug:	10 Jahre

1.2 Festlegung des Auflösungssatzes für Beiträge und Zuschüsse

Beiträge:	49 bzw. 50 Jahre
Zuschüsse:	49 bzw. 50 Jahre

2. Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes sowie Festlegung der anzuwendenden Berechnungsmethoden

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zzgl. der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG BW).

Der beiliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 wurde bei der Verzinsung des Anlagekapitals die Restwertmethode zu Grunde gelegt. Als Zinsbasis wird der Jahresmittelwert verwendet, der sich errechnet, in dem der Jahresanfangsstand und der Jahresendstand des Restbuchwertes addiert und die Summe durch zwei geteilt wird.

Nachdem sowohl im Eigenkapital als auch im Fremdkapitalbereich die Zinssätze erheblich gesunken sind wird vorgeschlagen, den Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen von 4 % auf 2,5 % zu verringern.

Anlage 3

Ergebnisse 2013 bis 2016 im Bereich der Wasserversorgung

Nach § 14 Abs. 2 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten von einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Haushaltsjahres ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

In den der Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 vorangegangenen Jahre sind im Bereich der Wasserversorgung folgende Jahresergebnisse erzielt worden:

Haushaltsjahr	Ergebnis	Bemerkung
2013	-41.448,86 Euro	Rechnungsergebnis
2014	-21.577,67 Euro	Rechnungsergebnis
2015	-39.663,66 Euro	Rechnungsergebnis
2016	-6.950,00 Euro	Haushaltsplan

Es wird vorgeschlagen, bei der Wassergebührensatzobergrenze bei der Wassergebühr von den Kostenunterdeckungen des Vorjahres einen Betrag von 30.000 Euro zu berücksichtigen.

Dadurch erhöht sich die Gebührensatzobergrenze bei der Wassergebühr von 2,23 Euro je m³ Wasser auf 2,51 je m³ Wasser.